



Informationsblatt 01/2018

Fragen rund um das Arbeitsrecht – Teil I – **Hilfskräfte an der UL**

Herr Moros, können Sie uns als Personalrat sagen, an wen wir uns als Hilfskräfte bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden können? Der Personalrat ist doch nicht für uns zuständig oder?

Na ganz im Gegenteil, seit der Novellierung des sächsischen Personalvertretungsgesetzes im Jahr 2016 vertritt der Personalrat der Universität endlich auch die Interessen der studentischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte. Bei Fragen oder Schwierigkeiten am Arbeitsplatz können Sie sich daher gern an uns wenden.

Oh, gut zu wissen, gibt es eine Regelung über die Dauer von Hilfskraftverträgen?

Dazu hat sich die Universität Leipzig im Personalentwicklungskonzept klar positioniert.

Die Laufzeit von Verträgen für die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte soll mindestens sechs Monate betragen. Die von Verträgen mit studentischen Hilfskräften mindestens drei Monate, bei nachvollziehbar kürzerem Bedarf (z. B. bei der Unterstützung von Tagungen etc.) ist eine kürzere Laufzeit möglich.

Und was ist, wenn man während der Vertragslaufzeit krank wird? Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung wie bei den übrigen Beschäftigten?

Selbstverständlich. Die Entgeltfortzahlung regelt das Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG. Hier kann man im § 3 nachlesen, dass ein Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat, wenn er unverschuldet krank wird. In dem Fall hat er Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber für eine Dauer bis zu sechs Wochen. Der Anspruch entsteht aber erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Wenn ich krank bin, bleibe ich also zu Hause und arbeite die ausgefallene Zeit nach?

Das stimmt so nicht ganz. Auch hier hilft ein Blick in das EFZG. Dieses Mal ist es der § 5. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Unverzüglich meint zum üblichen Arbeitsbeginn am ersten Tag der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage (nicht Arbeitstage!) so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Zeit, in der man krank war, muss man natürlich nicht nacharbeiten. Der Arbeitgeber hat zwar ein Recht auf die Leistungserbringung durch den Arbeitnehmer. Das BGB § 275 regelt jedoch, dass die Leistungserbringung ausgeschlossen ist, wenn es unmöglich ist, sie zu erbringen. Genau das ist im Krankheitsfall der Fall.

Als Hilfskraft hat man aber keinen Anspruch auf Urlaub?

Irrtum! Wie jeder Arbeitnehmer, so hat auch eine studentische, wissenschaftliche bzw. künstlerische Hilfskraft einen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Das entsprechende Gesetz ist das Bundesurlaubsgesetz. Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt bei einer 5-Tage-Woche 20 Werktagen pro Kalenderjahr. Für die Berechnung des wirklichen Urlaubsanspruches ist die Anzahl der vereinbarten Werktagen pro Woche sowie die Anzahl der Arbeitswochen entscheidend.

Arbeitet eine Hilfskraft drei Tage die Woche, so ergeben sich zwölf Urlaubstage pro Jahr, also insgesamt vier Wochen. Bei einem zeitlich be-

fristeten Arbeitsverhältnis ist der Urlaub anteilig zu berechnen. Für den geschilderten Fall (drei Tage /Woche) ergeben sich bei einem sechsmonatigen Arbeitsverhältnis zwei Wochen Urlaub. Besteht das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate, so hat man Anspruch auf den vollen Jahresurlaub.

Und wie beantragt man den Urlaub?

Da würde ich denselben Weg gehen, wie jeder andere Beschäftigte der Universität auch; einen Urlaubsantrag ausfüllen und über den Fachvorgesetzten dem Dezernat Finanzen und Personal (Dez. 3) zuleiten. Will der Fachvorgesetzte den Urlaub nicht genehmigen, so muss er den Antrag trotzdem dem Dez. 3 zuleiten. Dieses kann sich über das Votum des Fachvorgesetzten hinwegsetzen und den Urlaub genehmigen. Will das Dez. 3 den Urlaubsantrag ebenfalls ablehnen, so ist der Personalrat zu beteiligen.

Übrigens, unbedingt zu beachten sind die Regelungen der Universität zur Betriebsruhe um den Jahreswechsel. Sollten Sie einen Vertrag im Dezember und Januar haben, müssen Sie für die Tage der Betriebsruhe Urlaubstage einplanen.

Weiterführende Hinweise finden Sie auf der Homepage des Dezernates 3 unter:

[http://www.uni-](http://www.uni-leipzig.de/intranet/zentralverwaltung/finanzen-und-personal/sachgebiet-35/hilfskraefte.html)

[leipzig.de/intranet/zentralverwaltung/finanzen-und-personal/sachgebiet-35/hilfskraefte.html](http://www.uni-leipzig.de/intranet/zentralverwaltung/finanzen-und-personal/sachgebiet-35/hilfskraefte.html)

